

Institutionelles Schutzkonzept
gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch
am Berufskolleg Eschweiler
– Prävention und Verhaltensregeln –

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Vorgehensweise	4
3	Präventionsmaßnahmen	5
3.1	Darüber reden wir	5
3.1.1	Was ist Gewalt?	5
3.1.2	Was ist sexualisierte Gewalt?	5
3.2	Wissen durch Aufklärung	6
3.3	Verhaltenskodex	8
3.4	Verhaltensregeln ...	9
3.4.1	... für Lernende	9
3.4.2	... für Erziehungsberechtigte	9
3.4.3	... für Mitarbeitende	9
3.4.4	... für die Schulleitung	10
3.4.5	... im Sportunterricht	10
4	Rollenverständnis	12
4.1	Klassenleitung	12
4.2	Schulsozialarbeit	12
4.3	Beratungslehrkräfte	12
4.4	Schulseelsorge	12
4.5	Beauftragte für Gewaltprävention	12
4.6	Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen	12
4.7	Schulpsychologischer Dienst	13
4.8	Schulleitung	13
5	Verfahrensabläufe	14
5.1	Lernende	15
5.1.1	... als Betroffene	15
5.1.2	... als Beschuldigte	15
5.2	Mitarbeitende	16
5.2.1	... als Betroffene	16
5.2.2	... als Beschuldigte	16
5.3	Schulleitung	17
5.3.1	... als Betroffene	17
5.3.2	... als Beschuldigte	17
6	Informationspflicht	18
7	Schlussbemerkungen	19
8	Anhang	20
8.1	Gesetzliche Grundlagen	20
8.2	Kontaktadressen in der StädteRegion Aachen	21
8.3	Hilfsangebote Online	23

1 Einleitung

Das Berufskolleg Eschweiler bietet allen Personen Hilfe und Unterstützung zur freien Entfaltung ihrer individuellen Persönlichkeit. Jegliche Form verbaler, körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt widerspricht unseren Werten und Erziehungszielen. Jedes Verhalten, das die Achtung und den Respekt vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, ist mit unseren Zielen unvereinbar.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“¹.

Das Berufskolleg Eschweiler ist, wie jede Bildungseinrichtung, in besonderer Weise verpflichtet, jeden Menschen in seiner Würde zu schützen, sein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit zu achten und seine sexuelle Integrität zu wahren. Dieser Verpflichtung sind wir uns bewusst und setzen unseren Schutzauftrag verantwortungsbewusst und kompetent um.²

Wir wünschen uns eine Kultur gegenseitigen Respekts und ein Klima der gegenseitigen Wertschätzung, damit alle Menschen bei uns ihre Persönlichkeit entwickeln und entfalten können. Dazu wahren wir ihre Persönlichkeitsrechte (von Betroffenen wie auch von Beschuldigten). Wir gehen jedem Verdacht nach, um Opfer zu schützen und zu Unrecht Beschuldigte zu rehabilitieren.

Dennoch könnte es in Einzelfällen zu Gewalt durch Lernende oder auch Mitarbeitende, die es konsequent zu verhindern gilt.

Wir analysieren Risiko- und Gefährdungsfaktoren, um präventiv gegen Gewalt vorzugehen. Lernende müssen darin gestärkt werden, Übergriffe wahrzunehmen, sich dagegen zu wehren und rechtzeitig Hilfe zu holen. Außerdem müssen Jugendliche und junge Erwachsene lernen, das Recht anderer auf Selbstbestimmung zu wahren und sie sollen Möglichkeiten der gewaltfreien Kommunikation und Gestaltung von Beziehung erfahren und reflektieren.

1) Art. 1 Grundgesetz

2) „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. [...] Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“ § 42 Abs. 6 SchulG

2 Vorgehensweise

Die Prävention von Gewalt ist ein Prozess der Auseinandersetzung mit persönlichen Haltungen und Ansichten sowie potentielltem Leid. Auf persönliche Betroffenheit wollen wir so weit als möglich Rücksicht nehmen, ohne den Gesamtprozess zu behindern. Wir können uns zudem selbst vor falschen Anschuldigungen und Missverständnissen besser schützen.

Unsere Bausteine dazu sind:

- Lernende erfahren von ihrem Recht auf körperliche Selbstbestimmung, und wissen, wie sie sich Hilfe holen können. Ihnen wird auch die Problematik der Verleumdung einer Person bewusst.
- Erziehungsberechtigte kennen die Rechte und Pflichten ihrer Kinder und können sich darauf verlassen, dass mögliche Beschwerden in der Schule ernst genommen werden.
- Lehrkräfte gewinnen Rollenklarheit und können auf einer soliden und einheitlichen Wissensbasis handeln.
- Das Kollegium hat sich ein Problembewusstsein erarbeitet und lässt die Erkenntnis zu, dass es (sexuelle) Übergriffe aus den eigenen Reihen geben kann. Zudem besitzt das Kollegium einen Kodex, der grundlegende Haltungen gegenüber Lernenden beschreibt.
- Die Schulleitung kann mit transparenten Verfahrensweisen auf einen auftretenden Fall von Gewalt angemessen reagieren.
- In der Schule gilt ein Regelwerk, das alle kennen und beachten. Insbesondere existiert ein Handlungsschema, das bei der Übertretung der Regeln zum Einsatz kommt. Das gemeinsame Bemühen um ein präventives Konzept stärkt die Identifikation mit den Erziehungszielen.

Mit dem institutionellen Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch verfügt die Schule über ein Qualitätsmerkmal, das Erziehungsberechtigte, Lernenden, aber auch Mitarbeitenden Sicherheit gibt. Die Erarbeitung erfolgte in einem Prozess der Schulentwicklung, in den die unterschiedlichen Schulgremien einbezogen werden. Die Ergebnisse sind in der Lehrerkonferenz und Schulkonferenz abgestimmt und von ihnen verabschiedet.

3 Präventionsmaßnahmen

Im ersten Teil liegt der Fokus auf Aufklärung und Sensibilisierung aller Beteiligten hinsichtlich potentieller Formen von Gewalt.

3.1 Darüber reden wir

3.1.1 Was ist Gewalt?

Unter Gewalt verstehen wir körperliche, sprachliche und psychische Handlungen, die eine Person an einer anderen Person gegen ihren Willen vollzieht oder ihr androht. Neben der objektiven Handlung ist je nach Kontext auch das subjektiv ausgelöste Empfinden des Opfers als Gewalt anzusehen, auch wenn dies nicht beabsichtigt war.

3.1.2 Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt findet in vielen Formen und bei unterschiedlichen Gelegenheiten statt. Die Beziehungs-Konstellationen im schulischen Umfeld sind vielfältig.

Beispielhaft sind folgende Formen möglich:

- **Verführung und Manipulation zu sexuell relevantem Verhalten**
Eine Person verleitet eine andere Person dazu, über die eigene Sexualität zu sprechen, Körperteile zu entblößen, Nacktaufnahmen oder Aufnahmen bei sexuellen Handlungen zu filmen und zu teilen.
- **Ausnutzen hierarchischer (Macht-)Gefälle**
Sexuelle Beziehungen zwischen Angehörigen unterschiedlicher hierarchischer Ebenen in Betrieben, Verwaltungen, aber auch in der Schule können als Gewalt erlebt werden.
- **Exhibitionismus, Nacktbilder, Pornografie und Sexualität vor Dritten (Hands-off-Taten)**
Eine Person wird dazu genötigt, eine andere Person nackt zu betrachten, sich pornografisches Material anzuschauen oder bei sexuellen Handlungen dabei zu sein.
- **Zwangsprostitution (Loveboys)**
Eine meist junge Person lässt sich auf eine Liebesbeziehung mit einem angeblichen Liebhaber ein und wird von diesem in der Folge ausgebeutet und zur Prostitution gezwungen.
- **Hands-on-Taten**
Eine andere Person wird durch Drohung und Zwang dazu zu gebracht jemand anderen anzufassen oder sexuelle Handlungen vorzunehmen.

- **Verwendung sexualisierter Sprache**
Ohne zugrundeliegende beiderseitige Beziehungsebene wird eine Sprache verwendet, die sexuelle Grenzen überschreitet, die körperliche Merkmale oder sexuelle Handlungen betrifft. Der Kontext entscheidet.
- **Berühren von anderen Personen gegen ihren Willen**
Auch scheinbar zufällige Berührungen können als übergriffig empfunden werden.
- **Nachstellen, Verfolgen und Belästigen (Stalking)**
Eine Person wird in elektronischen Medien oder persönlich durch obszöne, sexistische Anspielungen, ständige Ansprache, Anrufe, Posts in sozialen Medien und Netzwerken bedrängt und belästigt.
- **Eingriff in die Intimsphäre**
Die Intimsphäre wird durch unangemessenes Beobachten oder Fotografieren/Aufnehmen missachtet, z. B. Upskirting.
- u. v. m.

Häufig sind es nicht die auffälligen rohen, brutalen Missbrauchssituationen, die stattfinden, sondern die „kleinen“ Übergriffe, die eine Atmosphäre der Belästigung und Gewalt schaffen. Aus diesem Grund sensibilisiert schulische Präventionsarbeit für niederschwellige, subtile Grenzverletzungen und schleichende Grenzverschiebungen.

3.2 Wissen durch Aufklärung

Der erste Schritt zur Prävention ist die Information. Übergriffiges Verhalten kann besser erkannt und Hilfen können leichter in Anspruch genommen werden. Dabei geht es uns nicht um ein Schaffen von Angst oder Misstrauen gegenüber den Mitmenschen, sondern um die altersgerechte Aufklärung über potenzielle Gefahrenquellen.

Wir haben uns auf die folgenden Maßnahmen verständigt, deren Umsetzung einer kontinuierlichen Überarbeitung unterliegen:

a. Informationsangebote

Bereitstellen von allgemeinen Informationen zu den Themen Gewalt, sexualisierte Gewalt und Hilfsangeboten durch Plakate, Infotafeln, ausliegendes Material und über unser Internetangebot mit Ansprechpartnern, Notfallnummern etc.

b. Workshops für Lernende

- Selbstwirksamkeit und Selbstbewusstsein
- Gewaltfreie Kommunikation
- Cybermobbing und Sexting

- Präventionsstationen „Echt Krass“, „Petze“ etc.

c. Behandlung im Unterricht

d. Fortbildungen

- Pädagogischer Tag zur Sensibilisierung und Einführung des Schutzkonzeptes
- Rollenklarheit als Mitarbeitende an Schule
- Strategien von Tatpersonen zur Anbahnung von sexualisierter Gewalt
- Signale der Opfer
- rechtlicher Rahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit der Verpflichtung von Lehrkräften zur Hilfeleistung
- Umgang mit Verdachtsfällen im Kollegium
- Vermittlung von Kenntnissen über Beratungs- und Hilfsangebote (z. B. Kinderschutzfachkräfte, Fachdienste, Jugendamt etc.)

e. Entwicklung und stetige Aktualisierung der schulischen Verfahrensregeln

3.3 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex gilt für alle am Berufskolleg Eschweiler. Er wird allen zugänglich gemacht, in den Gremien besprochen und verabschiedet und durch Aushang dauerhaft sichtbar gemacht.

Wir am BKE ...

Sprache

Wir sprechen ...

- ... alle mit dem Respekt an, den wir von anderen für uns erwarten.
- ... ohne Beleidigungen oder persönliche Angriffe.
- ... freundlich und wertschätzend gegenüber anderen.

Wir achten das Selbstbestimmungsrecht jeder Person und machen keine sexuelle Anspielungen oder grenzverletzende Aussagen.

Nähe und Distanz

Wir achten ...

- ... die Persönlichkeitsrechte von uns selbst und von anderen.
- ... auf das Recht auf Abstand.
- ... das Recht anderer am eigenen Bild.

Körperkontakt

Wir berühren ...

- ... andere nur mit deren Einverständnis.

Medien und soziale Netzwerke

Wir ...

- ... machen keine Fotos, Film- oder Tonaufnahmen von anderen ohne deren ausdrückliche Erlaubnis und veröffentlichen keine Bilder oder Filme ohne Zustimmung.
- ... verfassen keine Kommentare, die andere verletzen könnten – auch nicht in sozialen Medien.

3.4 Verhaltensregeln ...

Auf der Grundlage des Verhaltenskodex gelten verbindliche Regeln für alle am Berufskolleg Eschweiler:

3.4.1 ... für Lernende

Lernende ...

- ... achten die Persönlichkeitsrechte ihrer Mitlernenden und der Mitarbeitenden der Schule.
- ... dürfen niemanden gegen den Willen der anderen Person berühren.
- ... verhalten sich tolerant und respektvoll gegenüber allen Personen an der Schule und beleidigen niemanden.
- ... wenden keine Gewalt an und drohen sie auch nicht an.
- ... achten das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung anderer.

Lernende wenden sich beim Verdacht auf Gewalt oder Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung an eine Person ihrer Wahl in der Schule.

3.4.2 ... für Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte ...

- ... achten die Rechte ihrer Kinder und unterstützen sie bei deren Schutz.
- ... wirken darauf hin, dass ihre Kinder sich an die Regeln der Schule halten.
- ... wenden sich beim Verdacht auf Gewalt oder Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung an eine Person ihrer Wahl in der Schule.

3.4.3 ... für Mitarbeitende

Mitarbeitende ...

- ... sind sich ihrer Rolle gegenüber den Lernenden bewusst und achten deren Rechte.
- ... trennen ihre berufliche Beziehung zu Lernenden von ihrem Privatleben – dies gilt auch in der Kommunikation über elektronische Medien.
- ... verhalten sich so, dass das sexuelle Selbstbestimmungsrecht aller anderen im Schulleben respektiert und geschützt wird.
- ... wählen ihre Kleidung so aus, dass sie ihrer schulischen Rolle angemessen ist.
- ... respektieren und schützen die Privatsphäre der Lernenden, in den für sie vorgesehenen Bereichen, z. B. Umkleieräumen in der Sporthalle, Werkstätten, Toiletten und Schlafräumen während Klassenfahrten.

- ... respektieren und schützen die „Rechte am eigenen Bild“ der Lernenden für Fotos, Filme und Tonaufnahmen, die von ihnen oder Mitlernenden erstellt werden.
- ... fassen Lernende nur an, wenn es der schulische Kontext erfordert und sie die Erlaubnis dazu eingeholt haben, z. B. bei Erste-Hilfe-Maßnahmen oder Hilfestellungen im Sportunterricht.
- ... gehen jedem Verdachtsfall auf Gewalt oder Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts nach und melden diesen ggf. der Schulsozialarbeit oder der Schulleitung.

3.4.4 ... für die Schulleitung

Die Schulleitung

- ... achtet auf die Umsetzung des Schutzkonzepts.
- ... behandelt Verdachtsfälle von Gewalt und Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Lernenden oder Mitarbeitenden sorgsam und umsichtig.
- ... ergreift im Verdachtsfall alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen – möglicher Opfer und beschuldigter Tatpersonen.
- ... zieht bei Bedarf die Schulaufsicht, die Polizei bzw. andere Institutionen hinzu.
- ... trägt dafür Sorge, dass in jedem Fall von Gewalt oder Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts den Betroffenen Hilfe und Unterstützung z. B. durch die Schulsozialarbeit, den Schulpsychologischen Dienst, die Schulseelsorge, Beratungslehrkräfte, die Gleichstellungsbeauftragte, andere Fachkräfte oder Fachstellen angeboten werden.
- ... macht neue Mitarbeitende bei der Einstellung mit dem Schutzkonzept bekannt.
- ... nimmt alle Beschwerden ernst und nutzt sie konstruktiv als Hinweise für Verbesserungen.

3.4.5 ... im Sportunterricht

Lehrkräfte thematisieren regelmäßig zu Beginn des Halbjahres die für den Sportunterricht relevanten Aspekte des Sportunterrichts und dokumentieren es im Klassen-/Kursbuch.

1. Lernende und Lehrkräfte tragen im Sportunterricht angemessene Kleidung.
2. Lehrkräfte weisen zu Beginn des Halbjahres auf die herausragende Stellung eines respektvollen Umgangs im Sportunterricht für die Benotung hin (unangemessene Kommentare, Witze, Anspielungen mit sexuellem Bezug gegenüber Lernenden, Diskriminierung von und Umgang mit Minderheiten).
3. Hilfestellung im Sportunterricht wird grundsätzlich mit den Lernenden besprochen, dabei werden Sinn und Art der Hilfestellung eindeutig geklärt. Sollen Mitlernende Hilfestellung geben, so ist auch ihnen Sinn, Art und Vorgehensweise deutlich zu machen. In einer akuten Gefährdungslage wird der Situation entsprechend reagiert.

4. Berührungen oder körperliche Interaktionen, die über das normale Maß hinausgehen, nicht verbal angekündigt und nicht für den sportlichen Kontext erforderlich sind, sind zu unterlassen.
5. Das Betreten der Umkleidekabine im Sport- oder Schwimmunterricht durch die Lehrkraft ist (außer bei begründeter Sorge) nicht erlaubt.

4 Rollenverständnis

4.1 Klassenleitung

Die Klassenleitungen sind in den meisten Fällen erste Ansprechpersonen für alle Belange der Lernenden ihrer Klasse. Sie ziehen bei Bedarf weitere Hilfe hinzu.

4.2 Schulsozialarbeit

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind aufgrund ihrer Rechtsstellung und fachlichen Ausbildung eine zentrale Anlaufstelle für Lernende bei persönlichen und schulischen Problemlagen. Insbesondere bei Gewalt, sexueller Belästigung oder sexuellem Missbrauch beraten sie Betroffene und Mitarbeitende über mögliche Handlungsschritte und begleiten diese auf Wunsch. Dabei unterliegen sie einer gesetzlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) und dürfen vertrauliche Informationen grundsätzlich nur mit Einwilligung der betroffenen Person weitergeben.

Das Ziel der Schulsozialarbeit ist es, die Selbstbestimmung der Betroffenen zu wahren, Schutz zu gewährleisten und geeignete Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Ihr Handeln orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben des Kinder- und Jugendschutzes sowie an fachlichen Standards.

4.3 Beratungslehrkräfte

Beratungslehrkräfte mit der entsprechenden Ausbildung stehen allen Schülangehörigen bei Problemlagen als Hilfe zur Verfügung. Sie beraten Betroffene über das weitere Vorgehen und begleiten diese auf Wunsch. Die Beratungen sind in der Regel vertraulich.

4.4 Schulseelsorge

Die Schulseelsorge berät alle Schülangehörigen in persönlichen Krisenlagen **vertraulich**.

4.5 Beauftragte für Gewaltprävention

Beauftragte für Gewaltprävention planen das Präventionsprogramm der Schule und stehen allen Schülangehörigen bei Beratungsbedarf zu Präventionsmaßnahmen und zum Schutzkonzept als Ansprechperson zur Verfügung. Sie beraten die Mitarbeitenden über den Verhaltenskodex und die Verfahrensweise und bieten Informationsbausteine für die Lernenden an. Sie überprüfen regelmäßig das Schutzkonzept auf seine Wirksamkeit und berichten der Schulleitung über ihre Tätigkeit.

4.6 Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen

Die Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen unterstützen die Förderung der Chancengleichheit der Mitarbeitenden in der Schule. Sie bieten Beratung und Unterstützung für Lehrkräfte in Fragen der Gleichstellung, Diskriminierung oder sexuellen Belästigung.

Sie überwachen die Einhaltung von Gleichstellungsrichtlinien und -gesetzen und erstellen regelmäßige Berichte über den Fortschritt und die Herausforderungen an die Schulleitung und Lehrerkonferenz.

4.7 Schulpsychologischer Dienst

Der schulpsychologische Dienst unterstützt Lernende sowie Eltern und Lehrkräfte bei psychologischen Fragen und Problemen, die im Schulalltag auftreten können. Dies umfasst die Beratung, Diagnostik, Intervention und Therapie, Prävention sowie Fortbildung und Supervision.

4.8 Schulleitung

Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Sicherheit und Gesundheit aller Schulkollegist:innen. Sie unternimmt alle notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung von Vorwürfen der Gewalt, der sexuellen Belästigung oder des sexuellen Missbrauchs. Sie entscheidet über die Einleitung von erzieherischen Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen. Bei Bedarf zieht sie externe Stellen hinzu.

5 Verfahrensabläufe

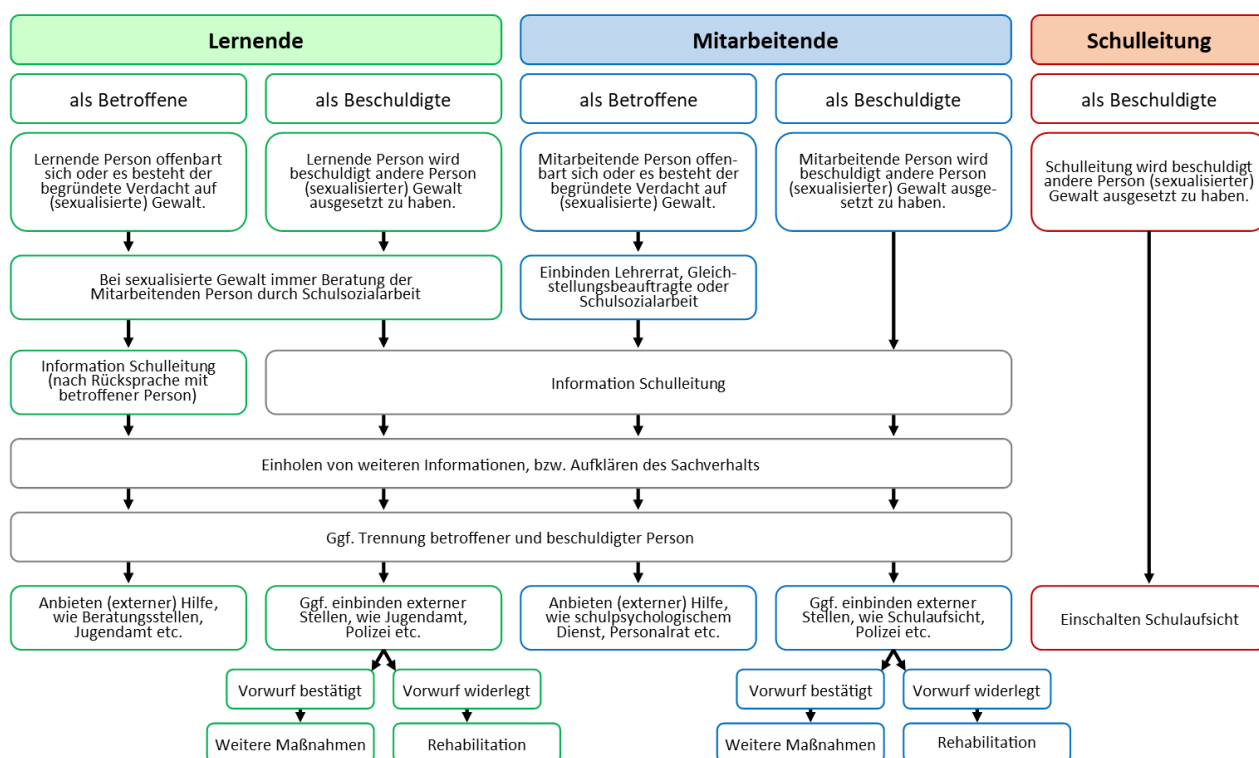
Beim Verdacht auf oder der Anzeige einer Gewalttat oder des sexuellen Missbrauchs stehen für uns die Fürsorge für das Opfer und die Aufklärung des Sachverhaltes im Vordergrund. Erst nach Klärung des Sachverhaltes leiten wir mögliche Sanktionen ein.

Dabei soll das Opfer in jedem Fall entscheiden können, wer in das Verfahren einbezogen werden soll, sofern es die rechtlichen Grundlagen zulassen. Einschränkungen können beispielsweise durch Kindeswohlgefährdung, Gefahr im Verzug oder Minderjährigkeit erfolgen. Sobald Mitarbeitende der Schule betroffen sind, muss die Schulleitung als Dienstvorgesetzter eingebunden werden.

Eine besondere Bedeutung kommt der Schulsozialarbeit am Berufskolleg Eschweiler zu. Aufgrund ihrer spezialisierten Ausbildung ist es ratsam sie in jedes Verfahren einzubeziehen. Bei sexuellen Übergriffen an Lernenden soll sie immer zur Beratung hinzugezogen werden.

Wird ein Fall von Gewalt oder eines Übergriffs bekannt, dann kommt es in der Regel zu emotionalen Reaktionen von Beteiligten. Sowohl eine dramatisierende als auch eine leugnende Haltung – insbesondere bei sexuellen Übergriffen – sind unangemessen und helfen den Beteiligten nicht weiter. Um einer Eskalation der Emotionen und Reaktionen vorzubeugen, ist es wichtig, dass eine verbindliche und gemeinsame Haltung im Kollegium zu dieser Thematik besteht und dass die Lehrkräfte eine klare Handlungsrichtlinie haben, um Sicherheit im Umgang mit Gewalt zu gewährleisten.

Zum Umgang mit unterschiedlichen Fallsituationen in der Schule haben wir das folgende Handlungsschema entwickelt:



5.1 Lernende

5.1.1 ... als Betroffene

Besteht der Verdacht, dass eine lernende Person der Schule von Gewalt oder sexuellen Übergriffen betroffen ist, sollte mit Umsicht und Rücksicht versucht werden, weitere Informationen zu erlangen und Hilfen anzubieten.

Die Entscheidungshoheit, wem sich die betroffene Person im Erstkontakt wie offenbaren will, muss bei ihr bleiben. Ihr stehen mit der Schulsozialarbeit, den Beratungslehrkräften, der Schulseelsorge oder dem schulpsychologischen Dienst spezielle Unterstützungs- und Beratungsangebote zur Verfügung. Aufgrund ihrer spezialisierten Ausbildung ist es ratsam, bei Unsicherheit primär die Schulsozialarbeit hinzuzuziehen.

Hierbei stehen die Unterstützung der Betroffenen und ihr Schutz an erster Stelle. Die Benennung möglicher Tatpersonen ist für die weitere Gefahrenabwehr notwendig.

Die Schulleitung wird von Mitarbeitenden einbezogen, wenn strafbare Handlungen vorliegen. Sie wird im Rahmen der Fürsorge für die betroffene Person die Vorwürfe aufklären und mögliche Sanktionen mit schulischen Ordnungsmaßnahmen, Strafanzeigen oder Dienstaufsichtsbeschwerden nach Abstimmung mit der betroffenen Person einleiten.

Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer lernenden Person innerhalb oder außerhalb der Schule, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese entscheidet über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.³

Für die Schulsozialarbeit ist diese Pflicht aufgrund ihrer umfangreicheren Schweigepflicht eingeschränkt gültig.

5.1.2 ... als Beschuldigte

Wird eine lernende Person beschuldigt, Gewalt oder sexualisierte Gewalt gegenüber einem anderen Schulmitglied angewandt zu haben, sind zunächst die Tatsachen aufzuklären, bevor weitere Schritte unternommen werden.

Neben der Fürsorge für die betroffene Person geht es auch um den Schutz vor ungerechtfertigter Beschuldigung. In der Regel sind die Schulleitung, die Schulsozialarbeit oder eine Beratungslehrkraft zusammen mit der Klassenleitung in die Klärung einzubeziehen.

3) § 29 Abs. 2 ADO

Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch durch eine lernende Person innerhalb des schulischen Umfeldes, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Sie entscheidet über die Einleitung von erzieherischen Maßnahmen sowie Ordnungsmaßnahmen oder, ob wegen der Schwere der Tat die Meldung an die Polizei erfolgen muss. Bei Minderjährigen sind die Eltern zu benachrichtigen.

5.2 Mitarbeitende

5.2.1 ... als Betroffene

Besteht der Verdacht, dass Mitarbeitende der Schule Betroffene von Gewalt oder sexuellen Übergriffen sind, sollte in jedem Fall die Schulleitung als Dienstvorgesetzter einbezogen werden.

Die Entscheidungshoheit bleibt bei der betroffenen Person, wem sie sich im Erstkontakt wie offenbaren will. Ihr stehen mit der Schulsozialarbeit, der Schulseelsorge, dem schulpsychologischen Dienst und der Notfallhotline von BG Prevent spezielle Unterstützungs- und Beratungsangebote zur Verfügung.

Die Schulleitung wird immer im Rahmen der Fürsorge die betroffene Person schützen, die Vorwürfe aufklären und mögliche Sanktionen mit schulischen Ordnungsmaßnahmen, Dienstaufsichtsbeschwerden oder Strafanzeigen nach Abstimmung mit der betroffenen Person einleiten.

5.2.2 ... als Beschuldigte

Wird gegen eine mitarbeitende Person ein Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt erhoben, ist die Schulleitung zwingend einzubeziehen und übernimmt die Fallführung und die Dokumentation.

Der betroffenen Person werden verschiedene Hilfsangebote genannt, aus denen sie wählen kann. Dies sind insbesondere die Schulsozialarbeit sowie die Beratungslehrkräfte oder ggf. der Schulpsychologische Dienst.

Für die Schulleitung besteht ein Neutralitätsgebot. Sie steht im Spannungsfeld, einerseits den Schutz der betroffenen Person sicherzustellen und andererseits für Aufklärung zu sorgen. Sie muss in jedem Fall tätig werden, um die erhobenen Vorwürfe zu bestätigen oder zu widerlegen. Ein berechtigter Vorwurf gegen eine mitarbeitende Person muss ggf. geahndet werden; ein unberechtigter Vorwurf muss ausgeräumt werden. Bevor die Schulleitung nicht mit allen betroffenen Personen gesprochen hat, sind alle Aussagen als nicht gesichert anzusehen.

Die Schulleitung kann sich im Prozess beraten lassen. Die personalrechtlichen Belange sind ggf. durch Einbeziehung des Lehrerrates, des Personalrates oder der Schulaufsicht zu gewährleisten. Für die psychologische Beratung kann der Schulpsychologische Dienst oder eine andere Fachberatungsstelle eingebunden werden.

Die Schulleitung gewährleistet die Vertraulichkeit aller erhobenen Informationen – auch nach innen.

Bei Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Vorfällen sind immer die Schulaufsicht und ggf. die Polizei einzubeziehen. Alle Handlungen und Gespräche der Schulleitung werden von ihr aktenkundig gemacht und protokolliert.

In weniger eindeutigen Fällen bemüht sich die Schulleitung um Klärung der Situation. Dazu führt sie vertrauliche Einzelgespräche mit den beteiligten Personen. Wenn eine lernende Person betroffen ist, wird eine Person des Vertrauens, in der Regel die Schulsozialarbeit einbezogen und übernimmt die Betreuung und Beratung der betroffenen Person.

Wird der Verdacht eines Übergriffs oder einer strafbaren Handlung bestätigt bzw. nicht zweifelsfrei ausgeräumt, informiert die Schulleitung die Schulaufsicht. Die Dienstaufsichtsbehörde entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Die Empfehlungen und Vorgaben des Notfallordners NRW sowie der Handlungsempfehlungen zur Krisenprävention werden dabei berücksichtigt.

5.3 Schulleitung

5.3.1 ... als Betroffene

Die Schulleitung sucht sich Hilfe nach eigenem Ermessen.

5.3.2 ... als Beschuldigte

Wird die Schulleitung eines Übergriffs oder einer strafbaren Handlung beschuldigt, ist immer sofort die Schulaufsicht zu informieren. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen.

6 Informationspflicht

Die Schulleitung muss sicherstellen, dass der sich ständig ändernde Kreis der Schulgemeinde durch neue Personen Kenntnis von diesem Konzept erhält.

- Lernenden und Erziehungsberechtigten wird das Schutzkonzept zu Beginn des Schuljahres gemeinsam mit den allgemeinen Schulregeln bekannt gemacht.
- Die Schule führt regelmäßig Präventionsprojekte gegen Gewalt durch. Sie kann dabei mit kompetenten Institutionen und Personen zusammenarbeiten.
- Die Lernenden werden mit den Hilfs- und Beratungsangeboten der Schule vertraut gemacht.
- Neue Mitarbeitende der Schule werden durch die Schulleitung über das Schutzkonzept informiert.

7 Schlussbemerkungen

Jeder Fall von Gewalt und sexualisierter Gewalt ist anders. Handlungsempfehlungen können naturgemäß nicht zu jedem Fall genau passen. Deshalb werden die Regelungen des Schutzkonzeptes regelmäßig (nach jedem Fall und einmal im Jahr) evaluiert.

- Eine handlungssichere, am respektvollen und wertschätzenden Miteinander orientierte Bearbeitung von Fällen von Gewalt oder dem Verdacht ist unser Ziel.
- Eindeutig kommunizierte Verfahrensabläufe, die auf Verstöße konsequent reagiert, sind gleichzeitig auch die wirkungsvollste Prävention.
- Klare Strukturen und Verantwortlichkeiten erschweren es potentiellen Täterinnen und Tätern gleichermaßen, Grenzen zu verschieben und das Umfeld zu manipulieren.
- Sie schützen auch die zu Unrecht Beschuldigten, da jedem Verdacht konsequent nachgegangen und Vorwürfe bestätigt oder widerlegt werden.

Eine Schule ohne Gewalt ist und bleibt unsere Vision.

8 Anhang

8.1 Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz § 42 Abs. 6:

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über das Einbeziehen des Jugendamtes oder anderer Stellen.

ADO § 29 besondere Vorkommnisse:

1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde und ggf. andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständige Stelle, Gesundheitsamt, Sozialamt, Feuerwehr, Polizei) über besondere Vorkommnisse (z. B. Todesfälle, schwere Unfälle, Feuer, Explosionen, ansteckende Krankheiten, Bedrohungen, schwere Verstöße gegen die Schulordnung). Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter zu prüfen, ob pädagogische Maßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss (vgl. RdErl. v. 31. 8. 2007 – BASS 18 – 03 Nr. 1). Die Eltern (§ 123 SchulG) sind zu benachrichtigen.

2 Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§ 42 Absatz 6 SchulG).

3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die dienstaufsichtlich zuständige Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die auf einen sexuellen Missbrauch durch eine Lehrerin oder einen Lehrer hindeuten. Entsprechendes gilt für das in der Schule tätige Personal der Schulträger und außerschulischer Partner der Schule.

Runderlass: Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität

v. 22. 8. 2014 BASS 18 – 03 Nr. 1

3.2.3 Straftaten an der Schule oder im unmittelbaren Umfeld

Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht der Begehung eines Verbrechens, so hat die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen.

Soweit sich der Verdacht einer sonstigen strafbaren Handlung (Vergehen) ergibt, hat die Schulleitung zu prüfen, ob pädagogische/schulpsychologische Unterstützung, erzieherische Einwirkungen beziehungsweise Ordnungsmaßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat eine Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Dies ist regelmäßig der Fall bei

- gefährlichen Körperverletzungen,
- Einbruchsdiebstählen,
- Verstößen gegen das Waffengesetz,
- Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz

- gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr,
- erheblichen Fällen von Bedrohung, Sachbeschädigung oder Nötigung

sowie

- politisch motivierten Straftaten.

Bei der Abwägung hat die Schule sowohl die Täter- als auch die Opferinteressen zu berücksichtigen. In Fällen des Verdachts auf Vergehen, wie Besitz oder nicht gewerbsmäßige Weitergabe von geringfügigen Mengen von Betäubungsmitteln soll möglichst die Sucht- und Drogenberatungsstelle einbezogen werden. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Erörterung des Einzelfalls unter Gewährleistung der Anonymität der/des Betroffenen. Die Drogen und Suchtberatungsstelle unterstützt die Schulleitung bei der Abwägung, ob bei einem Vergehen von der Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörden abgesehen werden kann und ob und ggf. welche weitergehenden Hilfen in dem konkreten Einzelfall angezeigt sind.

Der Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 Schulgesetz NRW) wird durch die Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft nicht berührt. Insbesondere ist die Schule auch nach Hinzuziehung der Polizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt, die in § 53 Schulgesetz NRW vorgesehenen erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Weitere pädagogische / schulpsychologische Unterstützung kann sinnvoll sein. Strafbare Handlungen, die von Schülerinnen oder Schülern außerhalb der Schule begangen werden, können jedoch nur dann zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz führen, wenn ein schulischer Bezug erkennbar ist (zum Beispiel Mitschülerinnen oder Mitschüler betroffen sind).

Die Aufgaben der Strafverfolgung obliegen ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden.

Die Polizei ist darüber hinaus zu benachrichtigen, soweit der Schulleitung oder einer Lehrperson zureichende tatsächliche Anhaltspunkte auf bevorstehende erhebliche Straftaten vorliegen.

3.2.4 Information der Erziehungsberechtigten

Sofern die Schule Polizei oder Staatsanwaltschaft informiert hat, obliegt die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten der tatverdächtigen Personen beziehungsweise der Opfer ausschließlich der Polizei, um Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden. Ansonsten informiert die Schule in eigener Zuständigkeit die Erziehungsberechtigten der tatverdächtigen Personen und die Erziehungsberechtigten der Opfer, soweit es sich um Schülerinnen oder Schüler der Schule handelt. Den Erziehungsberechtigten der Opfer wird damit die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen oder die eigene Strafanzeige ermöglicht.

8.2 Kontaktadressen in der StädteRegion Aachen

Sexuelle Übergriffe

Wenn Sie vermuten, dass ein Kind oder Jugendlicher sexuell belästigt wird, tätlichen oder verbalen sexuellen Übergriffen ausgesetzt ist oder wenn Sie darum wissen, dass ein Kind von jemandem in sexueller Absicht angefasst wurde, wenden Sie sich bitte an eine Vertrauensperson innerhalb des Berufskollegs Eschweiler oder eine der folgenden Beratungsstellen:

Amt für Kinder, Jugend und Familie Zollernstraße 10 52070 Aachen Tel.: +49 241 5198-2478 E-Mail: jugendamt@staedteregion-aachen.de	Ansprechpartner/-innen Frau Simone Lang Tel.: +49 241 5198-2138 E-Mail: simone.lang@staedteregion-aachen.de
Frau Manuela Seitz Tel.: +49 241 5198-2183 E-Mail: manuela.seitz@staedteregion-aachen.de	Frau Isabella Emmerich Tel.: +49 241 5198-2182 E-Mail: isabella.emmerich@staedteregion-aachen.de
Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an jungen Menschen Sabine Rommel Zollernstraße 10 52070 Aachen Tel.: +49 241 5198-2240 E-Mail: Sabine.Rommel@staedteregion-aachen.de	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Aachen e.V. Talstraße 2 (im Depot) 52068 Aachen Tel.: +49 241 949940 E-Mail: info@kinderschutzbund-aachen.de www.kinderschutzbund-aachen.de
Fachstelle Sexueller Missbrauch in der Katholischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (zuständig für Alsdorf, Baesweiler und Würselen) Willy-Brandt-Ring 81 52477 Alsdorf Tel.: +49 2404 599930 www.beratung-caritas-ac.de	Fachstelle Sexueller Missbrauch in der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Städte-Region Aachen Steinfeldstraße 4 52222 Stolberg Tel.: +49 2402 22545 E-Mail: familienberatung-stolberg@staedteregion-aachen.de
ANKER – Anlauf und Beratungsstelle bei Gewalt und Vernachlässigung Anlauf- und Beratungsstelle für Kinder, Eltern und Ratsuchende bei psychischer und körperlicher Gewalt sowie Vernachlässigung Otto-Wels-Straße 2b 52477 Alsdorf Tel.: +49 2404 9495-0 E-Mail: becker@diakonie-aachen.de	Kaiserstraße 100, TPH III, Eingang A 52134 Herzogenrath-Kohlscheid Tel.: +49 2407 5591800 E-Mail: erziehungsberatung-herzogenrath@staedteregion-aachen.de
Frau Alina Zakrajšek Tel.: +49 2404 9495-0 E-Mail: zakrajsek@diakonie-aachen.de	

Zartbitter e.V. – Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen Sachsenring 2 – 4 50677 Köln Tel.: +49 221 – 31 20 55 E-Mail: info@zartbitter.de www.zartbitter.de	Hilfetelefon sexueller Missbrauch Tel.: +49 800 2255530 Telefonzeiten: Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr Di., Do.: 15.00 bis 20.00 Uhr
--	---

RückHalt e.V. – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt Franzstr. 107 52064 Aachen Tel.: +49 241 542220	Rathausstr. 57 52222 Stolberg Tel.: +49 2402 9976391 E-Mail: info@rueckhalt-beratung.de www.rueckhalt-beratung.de
---	--

Frauen helfen Frauen e. V. – Beratungsstelle für Frauen und Mädchen Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Theaterstraße 42 52062 Aachen Tel.: +49 241 902416 E-Mail: info@fhf-aachen.de www.fhf-aachen.de Beratung auch in Eschweiler: Marienstraße 7 (Villa Faensen) jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat: 9:30-12:30 Uhr Tel.: +49 157 38182427	Frauenhaus Alsdorf – Fachstelle gegen häusliche Gewalt in der StädteRegion Aachen Monique Kannenwurf Einrichtungsleitung Beratungszentrum Alsdorf Otto-Wels-Str. 2b 52477 Alsdorf Tel.: +49 2404 94 9 Tel.: +49 2404 91000 E-Mail: kannenwurf@diakonie-aachen.de https://www.diakonie-aachen.de/angebote/hilfen-bei-gewalt/frauenhaus-alsdorf
--	---

RückHalt-M – Beratungsstelle für von sexueller Gewalt betroffene Männer Tel.: +49 241 47598501 E-Mail: info@rueckhalt-m.de www.rueckhalt-beratung.de	
--	--

Schulpsychologische Beratungsstelle der StädteRegion Aachen Steinstraße 87 52249 Eschweiler Tel.: +49 241 5198-5144 E-Mail: schulpsychologische-beratungsstelle@staedteregion-aachen.de	
Leitung Frau Dr. Marie-Luise Maschmeier Tel.: +49 241 5198-5196 E-Mail: marie-luise.maschmeier@staedteregion-aachen.de	Sekretariat Frau Petra Danielzik Tel.: +49 241 5198-5144 E-Mail: petra.danielzik@staedteregion-aachen.de
Frau Janina Krater Tel.: +49 241 5198-5132 E-Mail: janina.krater@staedteregion-aachen.de	Frau Monika Milloth-Gaß Tel.: +49 241 5198-5154 E-Mail: monika.milloth-gass@staedteregion-aachen.de

Frau Katrin Räder Tel.: +49 241 5198-5119 E-Mail: katrin.raeder@staedteregion-aachen.de	Frau Katja Steffen Tel.: +49 241 5198-5131 E-Mail: katja.steffen@staedteregion-aachen.de
Frau Jolanta Griscenka-Zittel Tel.: +49 241 5198-5128 E-Mail: jolanta.griscenka-zittel@staedteregion-aachen.de	Frau Malou Gundlach Tel.: +49 241 5198-5133 E-Mail: malou.gundlach@staedteregion-aachen.de
Frau Dr. Sylvia Kowalewski Tel.: +49 241 5198-5227 E-Mail: sylvia.kowalewski@staedteregion-aachen.de	Frau Jennifer Schaaf Tel.: +49 241 5198-2112 E-Mail: jennifer.schaaf@staedteregion-aachen.de
Frau Kerstin Jansen Tel.: +49 162 2096686 E-Mail: kerstin.jansen@staedteregion-aachen.de	

8.3 Hilfsangebote Online

- <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/sexualisierte-gewalt.html>
Hilfetelefon +49 8000 116 016 und Sofort-Chat und Online-Beratung
- <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/schutz-vor-sexualisierter-gewalt>
- <https://www.schulministerium.nrw/sexualisierte-gewalt>
- Hilfetelefon +49 800 22 55 530
- <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de>
- <https://www.hamburg.de/kein-raum-fuer-missbrauch/3854740/schutzkonzepte/>
- <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/>
- <https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile/>
- <https://beauftragte-missbrauch.de/>
- <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>
- <https://www.deine-playlist-2022.de/> (Kein Kind alleine lassen)
- https://www.zartbitter-muenster.de/images/downloads/leitfaden/Leitfaden_Fachkraefte_Jugendliche_Sexualitaet_Uebergriffe.pdf
- <http://www.kein-taeter-werden.de/>.
- <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/jugendkriminalitaet/gewalt-an-schulen/>
- <https://www.polizeifuerdich.de/>